



Entschädigungsreglement SAC Sektion Säntis

(gültig ab 01. November 2017)



1 Grundsätze

1.1 Grundsatz

Personen des Vorstands, des erweiterten Vorstands, der Kommissionen, der Arbeitsgruppen und weitere im Namen der Sektion handelnde Personen haben ein Anrecht auf die Rückerstattung der ihnen anfallenden Ausgaben. Für die Arbeitsleistung wird im Grundsatz keine Entschädigung vergütet. Ausnahmen müssen in besonderen Vereinbarungen festgehalten werden.

1.2 Verhältnismässigkeit

Die Beauftragten sind aufgefordert, stets für die Verhältnismässigkeit der Ausgaben zu sorgen und die für die Sektion günstigste Variante zu wählen.

1.3 Rahmenbedingungen, Verweisungen

Das Budget bildet die finanzielle Grundlage und wird von der Hauptversammlung genehmigt. Nicht budgetierte, einmalige Ausgaben können gemäss Art. 12 Abs. 4 Statuten SAC Sektion Säntis vom Vorstand bis zum 200-fachen des Sektionsbeitrages eines Einzelmitgliedes beschlossen werden. Eine detaillierte Kompetenzordnung ist im Stellenbeschrieb des SAC Säntis beschrieben.

2 Vorstand und Beauftragte

2.1 Administrative Spesen

Für Porti, Telefon- und Kopierspesen, allgemeines Büromaterial sowie Fax- und IT-Verbrauchsmaterial werden die effektiven Kosten vergütet. Diese sind mit den entsprechenden Belegen beim Kassier geltend zu machen.

Der Vorstand kann eine Pauschalentschädigung für bestimmte Chargen festlegen.

2.2 Repräsentationsspesen

Bei der Vertretung des SAC Säntis an offiziellen Anlässen im Auftrag des Vorstands können die effektiv entstandenen Reise- und Verpflegungsspesen des Beauftragten geltend gemacht werden.

2.3 Reisespesen

Grundsätzlich werden die Kosten ab Wohnort mit dem öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse bei Benützung eines Halbtaxabonnements vergütet. Begründete und notwendige Autofahrten (Material- und Personentransporte) werden mit CHF 0.60 pro Kilometer vergütet.

2.4 Verpflegungsspesen

Die Spesen für Verpflegung werden mit maximal CHF 30 gegen Beleg erstattet.



2.5 Abrechnung

Die Abrechnung ist auf dem allgemeinen Spesenformular unter Beilage der entsprechenden Belege direkt dem Kassier einzureichen. Spesenformulare von Beauftragten sind vorgängig durch das verantwortliche Vorstandsmitglied zu visieren.

3 Touren- und Kurswesen

3.1 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Kosten einer Tour oder eines Kurses durch die Teilnehmenden getragen werden. Die SAC Sektion Säntis leistet gewisse Beiträge gemäss diesem Reglement.

- **Anreise mit ÖV**

Aus ökologischen Gründen soll die Anreise wenn immer möglich mit dem öffentlichen Verkehr geschehen. Bei einer Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln trägt jeder Teilnehmer seine individuellen Kosten.

- **Anreise mit Auto**

Findet die Anreise mit privaten Autos statt, so werden die Kosten je Teilnehmer wie folgt berechnet:

$$\text{Anzahl gefahrene Kilometer aller Autos} \times \text{CHF } 0.60 / \text{Anzahl Teilnehmer}$$

Damit soll sichergestellt werden, dass sämtliche Teilnehmer dieselben Reisekosten tragen, auch wenn die Fahrzeugauslastung aus organisatorischen Gründen ungleich verteilt ist.

3.2 Tourenleiter

Wird die Tour durch Tourenleiter geführt, so erstattet die SAC Sektion Säntis die individuell entstandenen Kosten für Reisen und Übernachtungen mit Halbpension gemäss Quittung wie folgt:

- Tourenleiter mit Hauptverantwortung / Organisation: 100 % der entstandenen Kosten
- Weitere eingesetzte Tourenleiter: 50 % der entstandenen Kosten

Je 4 Teilnehmer ist jeweils 1 Tourenleiter berechtigt, sich die Kosten erstatten zu lassen.

(Bsp. 4 Teilnehmer = 1 Tourenleiter, 5 Teilnehmer = 2 Tourenleiter, 12 Teilnehmer = 3 Tourenleiter)

Adäquate Tourenleiterausbildungen wie Wanderleiter sowie Kletterlehrer SBV, Wanderleiter Pro Senectute etc. werden analog den Tourenleitern behandelt.

3.3 Bergführer

Wird die Tour durch einen oder mehrere Bergführer geführt, so übernimmt die SAC Sektion Säntis je Tag CHF 150 des Bergführerhonorars.

Pro 10 Teilnehmer wird jeweils der Anteil eines Bergführerhonorars übernommen.

(Bsp. 8 Teilnehmer = 1 Bergführer, 11 Teilnehmer = 2 Bergführer).



3.4 Kurse

Da Kurse (Lawinen-, Seil-, Eiskurs, etc.) einen wichtigen Beitrag zu sicheren Bergtouren der Mitglieder bilden, werden diese durch die SAC Sektion Säntis in besonderem Masse unterstützt.

- Die allgemeinen Kurskosten werden von der SAC Sektion Säntis vollumfänglich übernommen. Dazu gehören das Honorar und die Spesen der Kursleitenden sowie die Kosten für die Infrastruktur (Mieten, Verbrauchsmaterial, etc.)
- Sämtliche individuelle Kosten für Anreise, Eintrittsgelder, Skiticket, Verpflegung, Übernachtung, etc. müssen von den Teilnehmenden selber übernommen werden.
- Bei Nichtmitgliedern von der SAC Sektion Säntis wird eine Tagespauschale von CHF 50 erhoben.
- Aktive Tourenleiter können ihre Spesen gemäss Art. 3.2 Entschädigungsreglement abrechnen.

3.5 Aus- & Weiterbildung Tourenleiter

Werden externe Aus- & Weiterbildungen von Mitgliedern besucht und wird das Wissen aktiv in die Sektion eingebracht, können die Auslagen geltend gemacht werden. Dabei gilt, dass J+S-Kurskosten vollumfänglich und nicht J+S-Kurse zu maximalen CHF 100 pro Tag abgerechnet werden können.

Die Tourenleiter können die Unterstützungsbeiträge mit dem entsprechenden Formular beim Kassier einfordern.

3.6 JO

Nehmen JO-Mitglieder an Touren oder Kurse teil, betragen die max. Auslagen CHF 25 pro Tag und Person (inkl. Individuellen Kosten). Die Differenz zu den individuellen Kosten übernimmt die JO Kasse. Die Abrechnung erfolgt vom Touren- resp. Kursleiter direkt an den JO-Chef.

3.7 Schlussabrechnung

Je Tour oder Kurs muss eine Abrechnung mittels Abrechnungsformular erstellt werden. Diese Abrechnung muss durch die hauptverantwortliche Person eingereicht werden. Rechnungen und anderweitige Vergütungen (Bergführerrechnungen, Übernachtungstaxen, etc.) können erst ausbezahlt werden, wenn für die Tour oder den Kurs die entsprechende Abrechnung vorliegt und vom Tourenchef bewilligt wurde.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorgängigen Absprache mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten der Sektion. Der Vorstand kann bei der Erteilung spezifischer Aufträge abweichende Regelungen im Rahmen seiner Kompetenz bestimmen.

Die Jugendorganisationen (JO und KiBe) können für Touren und Kurse abweichende Regelungen vorsehen.

4.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandsversammlung vom 18. August 2017 beschlossen und tritt auf den 1. November 2017 in Kraft.

Herisau, 18. August 2017

Vorstand SAC Säntis

Adrian Steiner
Präsident

Martin Gonzenbach
Vizepräsident